

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 01. November 2001 Nr. 44

| Bekanntm. vom | Inhalt | Seite |
|---------------|---|-------|
| 01.11.2001 | <u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung | 1079 |
| 28.09.2001 | <u>Stadt Winsen/Luhe</u> 6. Nachtrag zur Satzung Über die Abwägung der Abwasserabgabe | 1081 |
| 28.09.2001 | 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung | 1082 |
| 28.09.2001 | Marktgebührensatzung | 1084 |
| 24.10.2001 | <u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf</u> Friedhofsgebührenordnung | 1087 |
| 24.10.2001 | <u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Marschacht</u> Friedhofsgebührenordnung | 1090 |

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der NGO in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanesein- der Nachträge gegenüber bisher | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanesein- der Nachträge gegenüber bisher |
|---------------------------|--------------|---------------|---|---|
| | DM | DM | DM | DM |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 464.500,00 | 980.000,00 | 36.613.400,00 | 36.097.900,00 |
| die Ausgaben | 195.600,00 | 711.100,00 | 36.613.400,00 | 36.097.900,00 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| - die Einnahmen | 1.093.800,00 | 500.000,00 | 10.395.000,00 | 10.988.800,00 |
| - die Ausgaben | 1.022.100,00 | 428.300,00 | 10.395.000,00 | 10.988.800,00 |

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.165.000,00 DM um 280.000,00 DM erhöht und damit auf 1.445.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Höchstgrenzen gem. § 89 Abs. 1 NGO werden nicht geändert.

Neu Wulmstorf, den 27.09.2001




Schadwinkel
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 91 Abs. 4 NGO** und **§ 92 Abs. 2 NGO** erforderliche **Genehmigung** ist durch den Landkreis Harburg am 25.10.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.11.2001 bis 13.11.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Neu Wulmstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis mittwochs und freitags
donnerstags
und

von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.15 Uhr
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Neu Wulmstorf, den 01.11.2001

Bürgermeister

Änderungssatzung
- 6. Nachtrag -
zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am **28.09.2001** folgende Änderungssatzung – 6. Nachtrag – zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom **11.09.1991** beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt je m³ Schmutzwasser

ab **2002** **0,35 EUR**

§ 2

Die Änderungssatzung tritt **am 01.01.2002** in Kraft.

Winsen (Luhe), den **28.09.2001**



Schröder
Bürgermeister



Bode
Stadtdirektorin

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf – Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.10.1994 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung vom 28.09.2001 folgende erste Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe Borstel, Luhdorf und Roydorf vom 21.12.1994 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif des § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Bezeichnung der Leistung</u> | <u>Euro</u> |
|--|---|-------------|
| I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten | | |
| 1. | Reihengrab für Personen über 5 Jahren | 250,-- |
| 2. | Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren | 150,-- |
| 3. | Wahlgrab je Grabstelle | |
| 4. | Urnenwahlgrab | 200,-- |
| 5. | Gemeinschaftsgrab einschließlich Pflege für eine Urnenbestattung | 450,-- |
| 11. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten | | |
| 6. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle und Jahr | |
| 7. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Jahr | 8,-- |
| 111. Benutzung der Friedhofskapelle | | |
| 8. | Benutzung der Kapelle je Bestattungsfall einschließlich Heizung und Reinigung | 150,-- |
| 9. | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 7 Tagen | 50,-- |

Ausheben und Verfüllen der Gräber

- | | | |
|-----|---|--------|
| 10. | Beisetzung einer Person über 5 Jahren | 180,-- |
| 11. | Beisetzung eines Kindes bis zu 5 Jahren | 90,-- |
| 12. | Beisetzung einer Aschename | 52,-- |

V. Ausgrabungen und Umbettungen

- | | | |
|-----|----------------------------|--------|
| 13. | Ausgrabung einer Leiche | 512,-- |
| 14. | Ausgrabung einer Aschename | 103,-- |

Für die Wiederbestattung werden die Gebühren nach Abschnitt VII erhoben

Venwaltungsgebührenim Leichen- und Friedhofswesen

- | | | |
|-----|--|-------|
| 15. | Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Gesetz über Feuerbestattung | 16,-- |
| 16. | Bescheinigung über eine freie Grabstelle in einem Wahlgrab | 21,-- |

Sonstige Gebühren

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht genannt sind, wie z.B. Arbeiten durch Friedhofspersonal oder Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 28.09.2001


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin

Satzung über das Erheben von Marktgebühren in der Stadt Winsen (Luhe) - Marktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 67 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 28.09.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dem Kostentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zulassung oder mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Zulassung gestellt hat oder mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder der Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Wochenmärkten werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben und nach den Frontmetern der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Sie beinhalten eine Pauschale für die Stromversorgung der Stände.
- (2) Verzichtet der auf Dauer Nutzberechtigte einer Standfläche auf den Wochenmärkten im Laufe eines Jahres auf die Inanspruchnahme seines Standplatzes, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tagesnutzungen. Die Gebühren werden entsprechend berechnet.
- (3) Die Gebühren für einen Standplatz auf den Jahrmärkten werden entweder nach Frontmetern, der genutzten Fläche oder einem Pauschalsatz je Marktveranstaltung festgesetzt. Die Wasserver- und entsorgungskosten sind über die Gebühren abgedeckt.
- (4) Der Nutzberechtigte eines Standplatzes hat keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Gebühren, wenn er seinen Platz vorzeitig räumt oder wegen Nichtbeachtung der Marktsatzung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen des Marktes verwiesen worden ist.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten auf Dauer ist grundsätzlich zum 15.01. eines jeden Jahres im voraus fällig. Auf formlosen Antrag kann die Jahresgebühr in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. gezahlt werden.

- (2) Die Tagesgebühren für die Wochenmärkte sind im voraus am jeweiligen Markttag an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten gegen Empfangsbestätigung zu zahlen.
- (3) Die Gebühren für die Jahrmärkte werden zu dem in der Zulassung genannten Termin fällig. Wird der Markt trotz Zulassung nicht beschickt, behält die Stadt die gezahlten Gebühren ein.

§ 5

Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen **Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung einer fälligen Jahresgebühr eine Woche im Rückstand ist, kann von dem beauftragten städtischen Bediensteten des Marktes verwiesen werden. Wird bei der Tagesgebühr die sofortige Zahlung verweigert, ist der beauftragte städtische Bedienstete berechtigt, den Pflichtigen des Marktes zu verweisen und den Standplatz räumen zu lassen. Bei nicht termingerechter Zahlung der Jahrmarktgebühren entfällt die Bindung der Stadt an die Zulassung.

§ 6

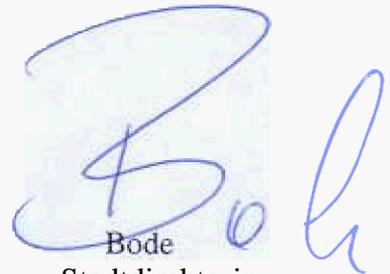
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Stadt Winsen (Luhe) vom 01.07.1974 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 28.09.2001



Schröder
Bürgermeister



Bode
Stadtdirektorin

Kostentarif für die Benutzung der städtischen Märkte

A Wochenmärkte

Gebühren je Frontmeter der in Anspruch genommenen Fläche für

| | |
|---|------------|
| (1) Verkaufswagen und andere geschlossene Stände bei | |
| - täglicher Zuweisung | 1,00 EUR* |
| - jährlicher Zuweisung an einem Markttag | 45,00 EUR* |
| - jährlicher Zuweisung an beiden Markttagen | 90,00 EUR* |
| (2) andere Verkaufsgeschäfte, offene Stände und fliegende Händler bei | |
| - täglicher Zuweisung | 0,50 EUR |
| - jährlicher Zuweisung an einem Markttag | 22,50 EUR |
| - jährlicher Zuweisung an beiden Markttagen | 45,00 EUR |
| (3) Mindestgebühr | 2,50 EUR |

* enthalten die **Stromversorgungspauschale**

B Jahrmärkte

Gebühren* je Markttag für

| | |
|--|-----------------------------|
| Großfahrgeschäfte wie Auto-Skooter, Achter-/Geisterbahnen, andere große Karussells | 37,50 EUR |
| Kleine Fahrgeschäfte bis 20 m Durchmesser, Kinderkarussells und Imbissstände | 12,50 EUR |
| Los- und Schießbuden, sonstige Glücksspiel- und Belustigungsgeschäfte, Getränkeausschank | 11,25 EUR |
| Offene Verkaufsstände, Fliegende Händler | 1,50 EUR/ Frontmeter |
| Zeltbetriebe mit Getränke- und Speiseabgabe mit absprachegemäßem Bühnenprogramm | gebührenfrei |
| Zeltbetriebe mit Getränke- und Speiseabgabe | 1,50 EUR/qm Schankfläche |

* enthalten eine Pauschale für die Wasserver- und -entsorgung.
Die Stromversorgung erfolgt direkt über den örtlichen Versorger auf Rechnung des Nutzers.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf in 21272 Egestorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (**Friedhofsrechtsverordnung**) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf in 21272 Egestorf hat der Kirchenvorstand am 17. Oktober 2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -: | 200,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre -: | 175,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: | 225,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle -: | 9,-- € |

3. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Namensplatte:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: | 200,-- € |
| b) Rasenpflege für 25 Jahre – je Grabstelle -: | 600,-- € |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

4. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre - je Grabstelle -: 200,-- €

5. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 225,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 9,-- €

6. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Namensplatte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: 200,-- €
- b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: 500,-- €
- c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) = tatsächliche Kosten

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a) oder 5 a).¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

11. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall -: (incl. Kühlung) 60,-- €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
- je Bestattungsfall -: (incl. Heizung) 130,--€
- 3. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühlung)
f. vorübergehende Aufbewahrung – je Bestattungsfall: pro Tag 15,--€

III. Gebühren für die Beisetzung:

für ~~das~~ Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. für eine Erdbestattung :
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,-- €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 250,-- €
- 2. für eine Urnenbestattung: 90,--€
- 3. Erschwerniszuschlag (Mehraufwendungen bei Winterwetter
oder starker Bewuchs auf der Grabstelle) Abrechnung: stundenweise oder Privatvertrag
- 4. Maschineneinsatz (Frost u.a.) Abrechnung: stundenweise oder Privatvertrag

IV. Gebühren für Umbettungen ²⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche 750,-- €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 150,-- €

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

- V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:
- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 50,- €
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): --,- €
 - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: --,- €
- VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
- für ein Jahr – je Grabstelle -: --,- €
- VII. Sonstige Gebühren:
- a) Müllbeseitigung je Grabstelle – pro Beerdigung : 75,- €
 - b) Gärtnerische Gestaltung durch Friedhofverwaltung (Heckenerneuerung u.a.) - je Grabstelle -: Abrechnung: stundenweise oder Privatvertrag
 - c) Abräumen von Grabstellen - je Grabstelle -: Abrechnung: stundenweise oder Privatvertrag

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Egestorf, den 18.10.2001

Der Kirchenvorstand

Rudolf Schob

Vorsitzender

[Handwritten Signature]

Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende **Friedhofsgebührenordnung** wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (Ls), den 24. Okt. 2001

Der Kirchenkreisvorstand



[Handwritten Signature]
(alsl)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marschacht in 21436 Marschacht

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marschacht in 21436 Marschacht hat der Kirchenvorstand am 04.09.2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : | 153,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - : | 102,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: | 256,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : | 10,-- € |

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- | | |
|---|--------|
| a) für --- Jahre – je Grabstelle -: | -,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | -,-- € |

- 4. Urnenreihengrabstätte:**
für 25 Jahre - je Grabstelle -: 153,-- €
- 5. Urnenwahlgrabstätte:**
a) für 25 Jahre - je Grabstelle -: 256,-- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 10,-- €
- 6. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage :**
a) für 25 Jahre – je Grabstelle -: 77,-- €
b) für die Rasenpflege – für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.023,-- €
c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) = tatsächliche Kosten
- 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a), 3 a) oder 5 a). ¹⁾
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3 b), oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**
a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.
- 11. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapeüe:**
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühlung)-je Bestattungsfall -: 102,-- €
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche -je Bestattungsfall -: 26,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. für eine Erdbestattung :
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 179,-- €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 230,-- €
2. für eine Urnenbestattung: 64,-- €

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾ :

1. für die Ausgrabung einer Leiche ---,-- €
2. für die Ausgrabung einer Asche: ---,-- €

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu **11.** sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen

| | |
|---|---------|
| V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen: | |
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 51,-- € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | --,-- € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | --,-- € |
| VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr: | |
| für ein Jahr –je Grabstelle -: | 6,-- € |
| VII. Sonstige Gebühren: | --,-- € |
| | --,-- € |
| | --,-- € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Marschacht, den 25. September 2001

Der Kirchenvorstand:



[Handwritten signature]
 Vorsitzende/r
[Handwritten signature]
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 24. Okt. 2001

Der Kirchenkreisvorstand

L.



[Handwritten signature]
 als Bevollmächtigter)